



Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit

Wird von der Handwerkskammer ausgefüllt!

Die Ausbildungszeit wird um Monate verkürzt.

Neues Ausbildungsende ist

Prüfung: Sommer Winter

Registrierdatum Handzeichen

Firma/Ausbildungsbetrieb (Firmenstempel)

Name

.....

Straße

PLZ, Betriebssitz

Telefon

Telefax

Lehrling

Name

Straße

PLZ, Wohnort

Telefon

Ausbildungsberuf

Geburtsdatum

Berufsschule

Die Ausbildungszeit von bis soll verkürzt werden um Monate

Grund der Kürzung der Ausbildungszeit (Bitte unbedingt die Hinweise auf der Rückseite beachten!)

Nachträgliche Berücksichtigung eines höheren Schulabschlusses (Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 €)

Kopie des Zeugnisses der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife oder der Mittleren Reife

Kürzung Lebensalter (Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 €)

bei Ausbildungsbeginn über 21 Jahre

Nachträgliche Berücksichtigung einer Vorlehre (Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 €)

Vorhergehende Lehrverträge mit entsprechenden Nachweisen über das Ausbildungsende

Bei einer abgeschlossenen Vorlehre die Kopie des Gesellen-/Abschlussprüfungszeugnisses

Gute Leistungen (Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 €)

Leistungszeugnis des Ausbildungsbetriebes

Stellungnahme der Berufsschule / Berufsschulzeugnis

Die Berufsschule bejaht gute schulische Leistungen und befürwortet die vorzeitige Zulassung ja nein

Stempel, Unterschrift Berufsschule

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel des
Ausbildungsbetriebes

Unterschrift des Lehrlings / des
Auszubildenden / Gesetzliche Vertreter

Allgemeine Hinweise bei Veränderung der Ausbildungsdauer

(Kürzung oder Verlängerung)

1. Die Anträge auf Kürzung der Ausbildungszeit aufgrund guter Leistungen sind für die **Sommerprüfung** bis **1. März**, für die **Winterprüfung** bis **1. September** zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Anträge auf Kürzung der Ausbildungszeit aufgrund vorherigen Schulabschlusses müssen im ersten betrieblichen Ausbildungsjahr gestellt werden.

2. Für die vorzeitige Zulassung wegen guter Leistungen gilt:

Der Ausbildungsbetrieb muss schriftlich bestätigen, dass der Auszubildende im bisherigen Verlauf der Ausbildungszeit deutlich über dem Durchschnitt liegende Leistungen gezeigt hat und damit das Ausbildungsziel vorzeitig erreichen kann (**Leistungszeugnis**). Sowohl das Zwischen- als auch das letzte Berufsschulzeugnis müssen in den fachbezogenen Fächern mindestens die **Durchschnittsnote 2,4** aufweisen. Kein fachbezogenes Unterrichtsfach darf schlechter als mit **befriedigend** gewertet sein. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

Folgende **Mindestausbildungszeiten** dürfen grundsätzlich nicht unterschritten werden:

- bei einer 2-jährigen Ausbildungszeit 12 Monate
- bei einer 3-jährigen Ausbildungszeit 18 Monate
- bei einer 3½-jährigen Ausbildungszeit 24 Monate

3. Bei nichtbestandenem Gesellen- und Abschlussprüfungen hat der Auszubildende einen sogenannten Verlängerungsanspruch, d.h. der Auszubildende kann die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses verlangen. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Die Handwerkskammer kann auf **Antrag des Lehrlings** die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis **auf sein Verlangen** bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. **Der Antrag des Auszubildenden** kann mündlich oder schriftlich, aber in angemessener Zeit bei der Handwerkskammer gestellt werden. Wobei als Höchstgrenze **ein Monat** nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in Betracht kommt.
- Der Auszubildende muss sich innerhalb der Anmeldefristen bei den jeweils zuständigen Prüfungsstellen selbständig **verbindlich schriftlich** zur Prüfung anmelden. Die Anmeldefristen der Handwerkskammer Region Stuttgart ergeben sich hierbei aus den unter 1. genannten Terminen. Geht der Antrag auf Verlängerung der Ausbildungszeit nach den unter 1. genannten Terminen ein, ist die Prüfungsteilnahme nicht sichergestellt.
- Der Ausbildungsbetrieb kann sich dem Verlängerungsantrag nicht widersetzen, auch wenn er eine weitere Wiederholungsprüfung für aussichtslos hält (vgl. LAG Hamm, Urteil vom 14.07.1976 und ArbG Emden, Urteil vom 19.12.1973).
- Wird die 1. Wiederholungsprüfung nicht bestanden und verlangt der Auszubildende nochmals die Verlängerung, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis bis zur 2. Wiederholungsprüfung, wenn diese innerhalb der Höchstfrist von einem Jahr liegt. So hat das BAG in seinem Urteil vom 15.03.2000 die Vorschrift des § 14 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz interpretiert.

Im Klartext:

Ein Auszubildender kann bei nichtbestandener Prüfung den Berufsausbildungsvertrag maximal um **ein Jahr** verlängern. Ist eine Wiederholungsprüfung bereits nach **6 Monaten** möglich, so kann jeweils **nur um 6 Monate** verlängert werden. So der Rechtsanspruch. Freiwillig kann selbstverständlich auch eine weitergehende Verlängerung vereinbart werden.